

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : **Euflor Jurakorn**
Verwendung des Stoffes / des Gemisches : **Kalkstein, Kohlensaurer Kalk**

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant/Hersteller:

Euflor GmbH für Gartenbedarf
Alte Poststr. 121
46514 Schermbeck
Telefon : +49 – (0) 28 53/ 969 - 0
Telefax : +49 – (0) 28 53/ 969 - 22
Email-Adresse : FBaumeister@stender.de

Auskunftgebender Bereich : siehe Lieferant/Hersteller

Notrufnummer:

Giftnotrufzentrale-Nord (GIZ-Nord)
Robert-Koch-Str. 40
37075 Göttingen

Tel. +49 (0) 551 / 19240

1.2.1 Identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs:

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Baustoffindustrie	:	Mörtel, Putz, Kalksandstein, Zement, Beton, Trockenbau
Chemische Industrie	:	Neutralisation, pH-Einstellung, Sorbentien
Metallindustrie	:	Verhüttung, metallurgische Raffination
Landwirtschaft	:	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel, Futtermittel, Futterzusatzstoffe
Umweltschutz	:	Rauchgasreinigung, Abwasserreinigung
Trinkwasseraufbereitung	:	pH-einstellung, Filtration
Lebensmittel und pharmazeutische Industrie	:	Nahrungsmittel, Zuckerraffination, Körperpflege-mittel
Bauwesen	:	Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, Wasserbau, Asphalt, Glas
Kunststoff-, Papier- und Farbindustrie	:	Füllstoffe

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil:

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH Registriernummer	Substanz-Name	Gewichtsprozent (oder Bereich)	Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG
1317-65-3	215-279-6	-	Calciumcarbonat	>= 80 %	-

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH Registriernummer	Substanz-Name	Gewichtsprozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1271/2008 [CLP]
1317-65-3	215-279-6	-	Calciumcarbonat	>= 80 %	

3.2 Gemische

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen

Kalksteinmehle: Staubquellen entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen.
Ggf. ärztlichen Rat einholen

Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen.

Augenkontakt

Kalksteinmehle: Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und ggf. Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen einleiten. Ggf. ärztlichen Rat einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Calciumcarbonat wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation.
Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Es sind Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Calciumcarbonat ist nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löschen für Umgebungsbrände benutzen.
Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Entfällt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Erhitzen über 900°C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlendioxid (CO₂).
Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzentwicklung und Bildung einer Lauge.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Kalksteinmehle: Verhindern von Augenkontakt, Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Kalksteinmehle: Material möglichst trocken halten, Fläche möglichst abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Kalksteinmehle: möglichst trocken halten.
Mechanisch aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitt 8 und 13 zu entnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

Kalksteinmehle: Vermeiden von Augenkontakt, Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfüllrichtlinien sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitsvorschriften nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsstätten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Kalksteinmehle: Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

AGW: 3 mg/m³ A, 10 mg/m³ E (2.4 TRGS 900)

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, E = einatembare Fraktion, A = alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Kalksteinmehl: Staubentwicklung sollte vermieden werden.

Falls bei den Tätigkeiten Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Falls die technischen Steuerungseinrichtungen nicht ausreichen, um die Konzentration unter dem AGW zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.2.1 Augen/Gesichtsschutz

Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Sichtschutz- oder Vollsichtbrille tragen.

8.2.2.2 Hautschutz

Es sollten Schutzhandschuhe (Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedecken, sowie staubdichte Schuhe getragen werden.

8.2.2.3 Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des AGW Feinstaubmaske mit Filter P2 (EN 143) tragen.

8.2.2.4 Thermische Gefahr

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen:	:	Pulver, Grieß, stückig: weiß bis grau
Geruch	:	geruchslos
Geruchsschwelle	:	entfällt
pH-Wert	:	7-9 (gesättigte Lösung bei 20°C)
Schmelzpunkt	:	entfällt
Siedepunkt	:	entfällt
Flammpunkt	:	entfällt
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	entfällt
Entzündbarkeit	:	nicht entzündbar
Explosionsgrenzen	:	nicht explosiv
Dampfdruck	:	nicht flüchtig
Dampfdichte	:	entfällt
Relative Dichte	:	2,7 – 2,8 g/cm ³
Schüttdichte	:	0,9 – 1,5 Mg/m ³
Wasserlöslichkeit	:	16 mg/L
Verteilungskoeffizient	:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	:	entfällt
Zersetzungstemperatur	:	900°C (Zersetzung in CaO und CO ₂)
Viskosität	:	entfällt
Oxidationseigenschaften	:	entfällt

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumcarbonat stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Siehe 10.4 bis 10.6

10.4 zu vermeidende Bedingungen:

Nicht zutreffend.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Calciumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von CO₂.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkung

a. Akute Toxizität

LD50 > 2.000 mg/kg (Ratte)

b. Ätz/Reizwirkung auf der Haut

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

Keine Daten vorhanden.

c. Schwere Augenschädigung/-reizung
Keine Daten vorhanden.

d. Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keine Hinweise auf derartige Wirkung.

e. Keimzell-Mutagenität
Keine Daten vorhanden.

f. Karzinogenität
Calcium (verabreicht als Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte).

g. Reproduktionstoxizität
Calcium (verabreicht als Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Es besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.

h. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Keine Daten vorhanden.

i. spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Keine Daten vorhanden.

j. Aspirationsgefahr
Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen

LC50 (96h) > 1.000 mg/l

12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

EC50 (48h) bei Daphnien > 1.000 mg/l

12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen

IC50 (72h) für Algen > 200 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbeseitigung

Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallverzeichnis: 19 12 09 (Mineralien)

Empfehlung: örtliche behördliche Vorschriften beachten. Kann ggf. wie Hausmüll entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien: örtliche behördliche Vorschriften beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.1 UN-Nummer:

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe:

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren:

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Kalksteinmehl: beim Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Zulassung gemäß REACH: Keine

Verwendungsbeschränkungen gemäß REACH: Keine

Calciumcarbonat ist nicht wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumcarbonat wurde nicht vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht angegeben.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung
(EG) Nr. 453/2010

Bearbeitungsdatum 22.03.2018

16.1 Abkürzungen

EC50: mittlere effektive Konzentration
LC50: mittlere letale Konzentration
LD50: mittlere letale Dosis
IC50: mittlere inhibitorische Konzentration
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

16.2 Revision

Vollständige Neufassung.

Hinweis:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumcarbonat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellt.